

Auszug aus einer E-Mailnachricht vom 24.07.2015

Sehr geehrter Herr Dittmann,

zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung am 12.08.2015 baten Sie um eine kurze Zusammenfassung der rechtlichen Eckpunkte, die in der Diskussion um eine einheitliche oder gesplittete Niederschlagswassergebühr zu beachten sind:

1. Bildung einer einheitlichen oder getrennten öffentlichen Einrichtung

Anknüpfungspunkt für die Erhebung einer Gebühr ist immer die zur Nutzung zur Verfügung stehende **öffentliche Einrichtung**:

*„Bei der Frage, ob und mit welchem Umfang eine Gemeinde eine öffentliche Einrichtung betreibt und ob sie dabei technisch getrennte Entsorgungssysteme zusammenfasst oder nicht, steht ihr ein **weites Organisationsermessen** zu. Die **Grenze** des Organisationsermessens einer Gemeinde ist allein das **Willkürverbot des Art. 3 GG**. So können Unterschiedlichkeit der Arbeitsweise und des Arbeitsergebnisses eine Vergleichbarkeit und damit die Zusammenfassung der Anlagen zu einer öffentlichen Einrichtung schlechterdings ausschließen ... Erhebliche Bedeutung kommt insoweit auch den Rechtssätzen des für die jeweilige Aufgabenerfüllung maßgeblichen Rechts zu. Nach Auffassung des Senats ist nach sachsen-anhaltischem Landesrecht von einem eher aufgabenbezogenen Begriff der öffentlichen Einrichtung auszugehen; denn nach § 2 Abs. 1 GO-LSA ist die Gemeinde auf ihrem Gebiet der ausschließliche Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Deshalb dürfte der Gesetzgeber des KAG-LSA im Grundsatz auch dann von einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgehen, wenn die Anlagen der Erfüllung derselben Aufgabe dienen.“ (OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.09.2009 – 4 K 356/08, juris Rz. 20).*

Abgelehnt hat die Rechtsprechung wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot die Zusammenfassung von Anlagen, die hinsichtlich ihrer Arbeitsweise und ihrem Nutzen unvergleichbar sind, wie z. B. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung mit nachgeschalteter Kläranlage und die provisorische Schmutzwasserbeseitigung durch einen Bürgermeisterkanal (OVG Magdeburg, Urt. v. 12.02.2004 – 1 K 516/02, juris Rz. 15 f.). Dagegen hat das Gericht die Zusammenfassung der Schmutzwasserkanalisation und der Regenwasserkanalisation ebenso wie die Zusammenfassung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation einerseits und der Mischwasserkanalisation andererseits (OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.09.2009 – 4 K 356/08, juris Rz. 20) **ebenso wie die Zusammenfassung der Trennkanalisation und Mischkanalisation zu einer einheitlichen Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung** in einer ganz jungen Entscheidung des OVG Magdeburg vom 24.06.2015 (4 L 32/15, juris Rz. 18) **für zulässig erachtet**.

Zwar ergeben sich im Vergleich der Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem und Mischsystem unterschiedliche Arbeitsweisen insoweit, als Unterschiede hinsichtlich der Notwendigkeit der Reinigung des Abwassers bestehen. Vor dem Hintergrund des eher aufgabenbezogenen Begriffs der öffentlichen Einrichtung und des sich daran zu orientierenden Organisationsermessens der Gemeinde sollen diese Unterschiede jedoch hinter dem gemeinsamen Zweck der Erledigung der öffentlichen Aufgabe der Niederschlagswasserentsorgung zurücktreten (OVG Magdeburg, Beschl. v. 28.09.2009 – 4 K 356/08, juris Rz. 20).

Gleichermaßen möglich scheint aber auch der Betrieb der Niederschlagswasserbeseitigung in getrennten öffentlichen Einrichtungen, einmal im Trennsystem mit eigenständiger Einleitung in die Vorflut und einmal im Mischsystem mit Behandlung in Kläranlagen und RÜBs, zu sein (so unterstellt von OVG Magdeburg, Urt. v. 28.05.2013 – 4 L 231/11, juris Ls. 1). Aber selbst wenn man in Weißenfels diesen Ansatz verfolgen wollte, würde das nicht zu einer strikten Trennung der Niederschlagswasserentsorgung für die städtischen Bereiche auf der einen und die ländlichen Bereiche auf der anderen Seite führen. Vielmehr würden die städtischen Bereiche Stadtteil West, Leuna Siedlung sowie das Gebiet Käthe-Kollwitz-Straße/Am Kugelberg dann zur Einrichtung Trennkanalisation gehören, während der Ortsteil Burgwerben im Umland in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserbeseitigung im Mischsystem fallen würde.

Denn allein die Lage im Raum wird kein taugliches Abgrenzungskriterium sein können. Die an sich von einzelnen Verwaltungsräten gewünschte Variante, eine Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nur für Umlandkommunen, zu denen sowohl Einrichtungen im Trenn- als auch im Mischsystem gehören, und eine nur für den städtischen Bereich ebenfalls mit Misch- und Trennsystem zu bilden, lässt sich u. E. sachlich nicht rechtfertigen und würde am Willkürverbot scheitern.

2. Gebührendifferenzierung

Die Frage nach der zulässigen und ggf. auch notwendigen Gebührendifferenzierung stellt sich jeweils in Abhängigkeit von der Entscheidung, welche Einrichtungen gebildet werden. Entscheidet man sich für **jeweils selbständige Anlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung einmal im Trennsystem und einmal im Mischsystem, dann ist die Erhebung einer einheitlichen Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser unzulässig:**

„Werden rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen gebildet, sind wegen der Bezugnahme in § 5 Abs. 1 KAG-LSA auf die Kosten der (jeweiligen) Einrichtung zwangsläufig getrennte Gebührensätze zu ermitteln.“ (OVG Magdeburg, Urt. v. 28.05.2013 – 4 L 231/11, juris Rz. 19).

Bildet man dagegen eine **einheitliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung, muss und darf** letztlich innerhalb ein und derselben öffentlichen Einrichtung eine Differenzierung über unterschiedliche Benutzungsgebühren nur stattfinden, wenn entsprechende Leistungsunterschiede bestehen und die Verwendung eines einheitlichen

Maßstabs für eine sachgerechte Leistungsbemessung nicht geeignet ist (VG Magdeburg, Urt. v. 01.12.2004 – 9 A 163/03, juris Rz. 20 ff. für eine einheitliche Einrichtung zur zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung).

Bei der Zusammenfassung unterschiedlicher Niederschlagswasserentsorgungssysteme in einer einheitlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung hat das OVG Magdeburg (Beschl. v. 24.06.2015 – 4 L 32/15, juris Rz. 18) die Festlegung eines einheitlichen Gebührensatzes verteidigt:

„Es bestehen keine im gebührenrechtlichen Sinne erheblichen Leistungs- bzw. Benutzungsunterschiede zwischen den an das Trennsystem und den an das Mischsystem angeschlossenen Einleitern von Niederschlagswasser, die deswegen eine getrennte Gebührenfestsetzung erlauben oder sogar gebieten würden. Die Leistung der Beklagten gegenüber den Gebührenschuldern besteht aus der Abnahme des auf ihren Grundstücken bzw. Flächen anfallenden Oberflächenwassers. Ob dieses Niederschlagswasser sofort in den Vorfluter geleitet oder vorher noch gereinigt wird, ist unabhängig von seiner Beschaffenheit oder von sonstigen durch die Gebührenschuldner beeinflussbaren Faktoren, sondern richtet sich allein nach der Art der Anschlussleitung. Für die Gebührenschuldner ist es zudem unerheblich, welchen Weg das Niederschlagswasser nach dessen Abnahme durch die Beklagte nimmt. Es ist danach durchaus sachgerecht und geboten, die Kosten für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung trotz des Bestehens von Trenn- und Mischkanälen innerhalb der Einrichtung nach einheitlichen Gebührensätzen auf alle Nutzer umzulegen.“

Ähnlich urteilten auch das VG Magdeburg (Urt. v. 11.11.2014 – 9 A 150/14, juris Rz. 26) und VG Halle (Urt. v. 19.04.2012 – 4 A 298/10, juris Rz. 42 f.) im Hinblick auf die Differenzierung von Niederschlagswassergebühren für Straßen und sonstige Grundstücke.

Vor dem Hintergrund dieser eindeutigen Rechtsprechung empfiehlt sich auch in Ihrem Fall die Bildung einer einheitlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung mit einem einheitlichen Gebührensatz.